

Bildungs- und Kulturkommission

Antrag

Vom 31. Januar 2018

Nr. RG 0004/2018

Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Neuregelung der Abgrenzung zwischen der Regelschule mit der Speziellen Förderung und der Sonderpädagogik (kantonale Spezialangebote)

Volksschulgesetz (VSG)

§ 5 Absatz 4 soll lauten:

Für einzelne Kinder und Jugendliche mit einer schweren **Beeinträchtigung** kann die kantonale Aufsichtsbehörde die Durchführung der Spezialangebote einem Dritten übertragen. Die zu erbringenden Leistungen sowie die Abgeltung durch den Kanton werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

3.2.1^{bis} Zeitlich befristete Spezialangebote

§ 36^{sexies} Absatz 1 soll lauten:

In die Vorbereitungsklassen (SpezA VK) werden normalbegabte Kinder im Alter von vier bis acht Jahren aufgenommen, die schwere **Auffälligkeiten** im Bereich Verhalten, Sprache und Kommunikation zeigen. Ziel der SpezA VK ist es, diese Kinder auf den Übertritt in die Regelschule vorzubereiten.

§ 36^{septies} Titel soll lauten:

Klassen für normalbegabte Kinder mit massiven **Verhaltensauffälligkeiten** (SpezA Verhalten)

§ 36^{septies} Absatz 1 soll lauten:

In die Klassen für normalbegabte Kinder mit massiven **Verhaltensauffälligkeiten** (SpezA Verhalten) werden normalbegabte Schüler mit massiven **Verhaltensauffälligkeiten** ab der dritten Primarschulklasse aufgenommen. Der Aufenthalt dauert nicht länger als ein Jahr. In besonderen Fällen kann der Aufenthalt um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Bildungs- und Kulturkommission:

Präsidentin: Karin Büttler-Spielmann
Aktuarin: Myriam Ackermann

Sprecher/in der Kommission: Karin Büttler-Spielmann

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.